Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 27 (1952)

Heft: 1

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sitzung des Zentralvorstandes vom 15. Dezember 1951 in Olten

Der Vorsitzende widmet dem Andenken des unerwartet verstorbenen Mitgliedes des Zentralvorstandes, Heinrich Jucker, warme Worte des Dankes und der Erinnerung. Von den Berichten der Sonderkommission für die Übernahme der Rechnungen vom verstorbenen Quästor und der Revisoren wird Kenntnis genommen. Die Kassen und Rechnungen des Verbandes und des Verlages «Das Wohnen» werden von Herrn E. Sager interimsweise bis zur Jahresdelegiertenversammlung weitergeführt. Mit der Führung der Rechnung über den Fonds de roulement wird Herr K. Beutler, Chef des Wertschriftendienstes EFD, Bern, beauftragt. Eine Anregung der Sektion Basel gibt zu einer längeren Aussprache über die Vorschriften des Bundes über die Einkommensgrenzen Anlaß. Das Büro wird beauftragt, in dieser Sache bei den zuständigen Behörden in Bern vorstellig zu werden.

Die Jahrestagung 1952 wird in Bern stattfinden und ist auf den 7./8. Juni festgesetzt. Für den Sonntag ist eine Berner Oberland-Fahrt auf das Niederhorn vorgesehen.

Der Bericht der Verwaltungskommission «Das Wohnen» läßt ein besseres Rechnungsergebnis als im letzten Jahr voraussehen. Immerhin machen die gestiegenen Druck- und Papierpreise eine Erhöhung der Inseratenpreise unumgänglich. Dagegen soll von einer Erhöhung der Abonnementspreise vorläufig Umgang genommen werden. Zentralvor-

stand und Verwaltungskommission hoffen, daß weitere Baugenossenschaften das Verbandsorgan, das wesentlich verbessert werden konnte, für ihre Mitglieder abonnieren werden.

Gts.

Sektion Zürich

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 14. Dezember 1951

Am 28. November 1951 starb unerwartet Waisenrat Heinrich Jucker, Präsident der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich. Die Sektion Zürich verliert im leider allzufrüh Verstorbenen einen weiteren Vertreter im Zentralvorstand.

Als neues Mitglied der Sektion wird die Baugenossenschaft «Werdmühle» in Zürich mit 38 Wohnungen aufgenommen.

Der Vorstand befaßt sich einläßlich mit der Geschäftsliste der nächsten Generalversammlung der Sektion, welche voraussichtlich Ende Februar 1952 stattfinden wird. In den Sektionsvorstand sind drei neue Mitglieder zu wählen. Ferner ist die Vertretung im Zentralvorstand neu zu bestellen.

Für das vorgesehene Gutachten über die Pfändbarkeit von Anteilscheinen der Bau- und Wohngenossenschaften wurde ein Entwurf der Expertenfragen ausgearbeitet, der in der nächsten Sitzung bereinigt werden soll.

LITERATUR

Das Baurecht nach dem Schweiz. Zivilgesetzbuch

123 S., wovon 52 in französischer Sprache, mit Musterbaurechtsverträgen, broschiert, Fr. 7.80. Regio-Verlag, Zürich.

Das Baurecht, über das die vorliegende Arbeit handelt, ist eine sehr nützliche Einrichtung, von der aus verschiedenen Gründen in der Schweiz verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wird, obgleich sie das Zivilgesetzbuch ausdrücklich vorsieht. Auf die einfachste Formel gebracht, erlaubt das Baurecht nach vorhergehender vertraglicher Regelung und gegen Entschädigung auf fremdem Boden zu bauen. Bekannt ist diese Einrichtung aus England, wo zahlreiche Wohn- und Industriebauten in der Regel für 99 Jahre auf dem Grundstück eines Großgrundbesitzers oder auf öffentlichem Grund errichtet werden. Das Baurecht ist aber auch in der Schweiz traditionell verankert. So sind es vor allem die Allmeindkorporationen, die Bauland nur im Baurecht hergeben. In neuerer Zeit sind unter andern die Betriebs- und Lagergebäulichkeiten des Basler Rheinhafens im Baurecht erstellt worden.

Der Grund, weshalb von diesem Recht sonst wenig Gebrauch gemacht wird, liegt in den scheinbar komplizierten rechtlichen Verhältnissen, die es zu regeln gilt. Servitute müssen berücksichtigt, Wegrechte mit einbezogen, die beiden Kontrahenten gegen unbillige Verluste geschützt, die Belehnbarkeit des Bauobjektes abgeklärt, dessen Eigentumsstand nach Beendigung des Baurechtes festgelegt und die Baurechtsentschädigung geordnet werden. Praktisch sind

allerdings die zu treffenden Vorkehren keine weitergehenden, als sie bei einem Kauf auch getroffen werden müßten, und die Umtriebe sind keineswegs größer.

Das Baurecht ist selbstverständlich nicht in jedem Fall die geeignete Lösung. Beim Bau von Wohnsiedlungen, Industrieanlagen, Ferienhäusern, Verkehrseinrichtungen, aber auch Einzelwohnhäusern kann es äußerst wertvolle Dienste leisten. Die «Vereinigung für Landesplanung» hat deshalb eine Kommission beauftragt, den ganzen Fragenkomplex zu studieren und eine praktisch verwendbare Anleitung vorzubereiten, die allen am Baurecht Interessierten prinzipiell und im konkreten Fall die Übersicht über die rechtlichen Voraussetzungen und Auswirkungen erleichtern soll. Die Kommission setzte sich aus bestens ausgewiesenen Fachleuten nicht nur der rechtlichen, sondern auch der wirtschaftlichen Seite zusammen. Notar Wild aus Wädenswil und der Direktor des Genfer Grundbuchamtes, Lachavanne, besorgten die Redaktion.

Die Schrift ist deshalb besonders wertvoll, weil sie außer der leicht verständlichen Darlegung des Baurechtes auch Musterbaurechtsverträge für Wohnsiedlungen und industrielle Bauten enthält und außerdem verschiedene ausgewählte Baurechtsverträge aus der Praxis publiziert.

Juristen, Notare, Landeigentümer und Baurechtsnehmer werden sich mit Vorteil diese Schrift zulegen, die sie über das Baurecht umfassend orientiert. Die Schrift enthält auch eine französische Fassung und Musterverträge aus der französischen Schweiz.